

V e r o r d n u n g
über Art Maß und räumliche Ausdehnung
der Straßenreinigung in der Stadt Bad Gandersheim

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Nieders. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) - alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 16.12.1997 für das Gebiet der Stadt Bad Gandersheim folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Grünbewuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamer Rad- und Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (2) Besondere Verunreinigungen durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brenn- und Baustoffen, durch Unfälle, durch Tiere und andere besondere Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 NStrG, § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide oder andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Unrat und Grünbewuchs sowie Eis und Schnee dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschl. der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege sowie Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Stadt die Straßenreinigung gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung vom 09. Juni 1977 obliegt, führt sie diese einmal wöchentlich durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 3 der Straßenreinigungssatzung vom 09. Juni 1977 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelungen in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag einer jeden Woche, durchzuführen.

§ 3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußeren Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 07.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09.00 Uhr, durchgeführt sein.

- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist werktags ab 07.30 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicher Weg vorhanden ist,

1. Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

- a) Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen ist am äußeren Rand dieser Bereiche ein Streifen in einer Breite von mindestens 1,00 m zu streuen;
- b) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- c) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.

2. Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Streusalz und andere Chemikalien grundsätzlich nicht verwendet werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wie bei Eisglätte oder an starken Gefälle- oder Steigungsstrecken, ist die Verwendung von Streusalz statthaft.
- Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nieders. Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Bad Gandersheim vom 20.12.1977, geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 05.02.1987, außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 16.12.1997

Stadt Bad Gandersheim

gez. Schwarz	(S)	gez. Ehmen
Bürgermeister		Stadtdirektor

Vorstehende Verordnung ist am 16.01.1998 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 2, veröffentlicht worden. Sie ist somit am 17.01.1998 in Kraft getreten.